

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt
Nördlingen**

Beschluss des Stadtrates vom 11.02.2021

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. _____ vom 19.02.2021

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Nördlingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Nördlingen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt
4. Leistungen der Schlauchwerkstatt
5. Prüfung von Mehrgas-Messgeräten
6. Leistungen der Wäscherei
7. Lehrgänge
8. Beratungen und Prüfungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Haftungsbeschränkungen

Die Stadt Nördlingen, ihre Bediensteten und die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nördlingen sowie ihre Mitglieder haften für Schäden, die sie bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Verzicht auf Aufwendung und Kostenersatz

Auf Aufwendung und Kostenersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht. Dies ist insbesondere bei der Abrechnung von Falschalarm der Fall, wenn der Betreiber der betroffenen Brandmeldeanlage seinerseits auf Kostenersatz für Einsätze und Lehrgänge von Beschäftigten verzichtet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Nördlingen vom 15.12.2017 und die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Nördlingen vom 20.02.2014 außer Kraft.

Nördlingen, 12.02.2021

David Wittner
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Nördlingen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und die Gebühren setzen sich aus den im Einzelfall entstanden Sach- und Personalkosten zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	einen Einsatzleitwagen-ELW	3,78 €
1.2	ein Mehrzweckfahrzeug – MZF	1,92 €
1.3	einen Mannschaftstransportwagen – MTW	2,96 €
1.4	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug – HLF 20	6,74 €
1.5	ein Löschgruppenfahrzeug – LF 16	3,82 €
1.6	ein Tanklöschfahrzeug – TLF 16/25	4,46 €
1.7	ein Mittleres Löschfahrzeug – MLF	7,60 €
1.8	ein Tragkraftspritzenfahrzeug mit Atemschutz – TSF mit Atemschutz	3,30 €
1.9	ein Tragkraftspritzenfahrzeug ohne Atemschutz – TSF ohne Atemschutz	3,30 €
1.10	ein Rüstwagen – RW	11,38 €
1.11	eine Drehleiter DLA(K) 23/12	14,08 €
1.12	eine Drehleiter – DLA(K) 12/9	5,82 €
1.13	ein Gerätewagen Logistik – GW-L 2	5,96 €
1.14	einen Lichtmastanhänger – Lima	3,63 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

2.1	einen Einsatzleitwagen – ELW	79,89 €
2.2	ein Mehrzweckfahrzeug – MZF	24,93 €
2.3	einen Mannschaftstransportwagen – MTW	26,24 €
2.4	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug – HLF 20	160,16 €
2.5	ein Löschgruppenfahrzeug – LF 16	111,33 €
2.6	ein Tanklöschfahrzeug – TLF 16/25	109,00 €
2.7	ein Mittleres Löschfahrzeug – MLF	125,34 €
2.8	ein Tragkraftspritzenfahrzeug mit Atemschutz – TSF mit Atemschutz	71,71 €
2.9	ein Tragkraftspritzenfahrzeug ohne Atemschutz – TSF ohne Atemschutz	64,00 €
2.10	ein Rüstwagen – RW	242,54 €
2.11	eine Drehleiter DLA(K) 23/12	342,42 €
2.12	eine Drehleiter – DLA(K) 12/9	245,75 €
2.13	ein Gerätewagen Logistik – GW-L 2	156,77 €
2.14	einen Lichtmastanhänger – Lima	12,25 €

3. Personalkosten

3.1 Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

3.2 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird eine Entschädigung gemäß den Vorschriften des § 11 Abs. 5 AV BayFwG erhoben.

4. Pauschal-Kostensätze und -Gebühren:

4.1.1 Fehlalarme durch eine private Brandmeldeanlage (Ausrücken der Feuerwehr Nördlingen) 500,00 €

4.1.2 Jede weitere Feuerwehr der Stadt Nördlingen jeweils 125,00 €

Die o. g. Pauschalen gelten bis zu einer Einsatzdauer von 30 Minuten und werden grundsätzlich verrechnet. Sollte ein Einsatz länger als 30 Minuten dauern, so wird der übersteigende Anteil gemäß der Ziffer 2 zusätzlich verrechnet.

4.2 Missbräuchliche Fehlalarmierungen mindestens 1.500,00 €

Sollte der tatsächliche Aufwand höher liegen, wird dieser verrechnet.

5. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen und Lehrgänge

5.1 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

5.1.1 Füllen einer Pressluftflasche bis 4 l 5,50 €

5.1.2 Füllen einer Pressluftflasche bis 7 l 9,00 €

5.1.3 Füllen einer Pressluftflasche ab 7 l 10,50 €

5.1.4 Reinigung und Überprüfung einer Atemschutzmaske 13,00 €

5.1.5 Reinigung und Überprüfung eines einzelnen Lungenautomats 13,00 €

5.1.6 Reinigung und Überprüfung eines Pressluftatmers 22,00 €

5.1.7 Ausführen von Reparaturen und Wartungen an der Atemschutzausrüstung
je Stunde 35,00 €

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand im 15-Minuten-Takt.

Bei Instandsetzungen, gehen die Kosten für Ersatzteile soweit sie den Aufwand von 1,00 € übersteigen außerhalb der vorstehend genannten Pauschalbeträge zu Lasten des Eigentümers der Geräte.

5.2 Leistungen der Schlauchwerkstatt

5.2.1 Schläuche, waschen und trocknen mit Druckprüfung je Schlauch 12,00 €

5.2.2 Einbinden von Kupplungen, je Kupplung inklusive Material 9,00 €

5.2.3 Vulkanisieren je Stelle inklusive Material 9,00 €

5.3 Prüfung Mehrgas-Messgerät

5.3.1 Anzeigentest (Begasung)	25,00 €
5.3.2 Funktionstest inkl. Justage und Prüfprotokoll	60,00 €

5.4 Leistungen der Wäscherei

5.4.1 Hose, waschen und trocknen	8,00 €
optional imprägnieren	3,50 €
5.4.2 Atemschutzhose, waschen und trocknen	11,00 €
optional imprägnieren	3,50 €
5.4.3 Jacke, waschen und trocknen	8,00 €
optional imprägnieren	3,50 €
5.4.4 Atemschutzjacke, waschen und trocknen,	11,00 €
optional imprägnieren	3,50 €
5.4.5 Flammschutzhaube, waschen und trocknen	3,00 €

5.5 Lehrgänge

5.5.1 Verpflegungspauschale für den Lehrgang Atemschutzgeräteträger je Teilnehmer/Teilnehmerin	22,00 €
5.5.2 Verpflegungspauschale für den Lehrgang Atemschutz-Notfallkonzept (Atemschutzgeräteträger) je Teilnehmer/Teilnehmerin	11,00 €

Die Kosten der Atemschutzwerkstatt gemäß Ziffer 5.1 werden bei beiden Lehrgängen zusätzlich verrechnet.

5.5.3 Unterweisung Handhabung Handfeuerlöcher, je Teilnehmer (mindestens 150,00 €, maximale Teilnehmerzahl 20 Personen)	10,00 €
--	---------

Findet die Unterweisung nicht in den Räumen der Freiwilligen Feuerwehr Nördlingen statt, zuzüglich der Streckenkosten gemäß Ziffer 1.

5.6 Beratungen und Prüfungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes

5.6.1 Beratung, Prüfung, Stellungnahmen je Stunde 45,00 €

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand im 15-Minuten-Takt. Bei Ortsterminen werden zusätzlich die Streckenkosten nach Ziffer 1 verrechnet. Die Beratung umfasst auch die Prüfung von Feuerwehrplänen und das Erstellen von Stellungnahmen.

5.6.2 Abnahme von Brandmeldeanlagen je Stunde 45,00 €

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand im 15-Minuten-Takt zuzüglich Streckenkosten gemäß Ziffer 1.

5.6.3 Unterstützung bei der Wartung von Brandmeldeanlagen je Stunde 35,00 €

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand im 15-Minuten-Takt zuzüglich Streckenkosten gemäß Ziffer 1.

6. Sonstiges

6.1 Das verbrauchte Material z. B. Löschpulver, Schaummittel, Ölbindemittel wird zu den Selbstkosten berechnet. Dazu werden noch die weiteren anfallenden Kosten erhoben, wie z. B. für die Abfuhr und Beseitigung von verbrauchten Ölbindemitteln.

6.2 Für alle Leistungen, die in dieser Anlage nicht enthalten sind, wird ein Betrag erhoben, der nach in der Anlage vergleichbaren Leistung bemessen ist.